

BSHK-Info

Mindestlohnänderungen zum 01.01.2024

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn von derzeit brutto 12,00 € je Zeitstunde wird zum **01.01.2024 auf 12,41 €** angehoben. Auf diesen Mindestlohn haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber.

Die Untergrenze für Gehaltsempfänger bei einer 40 Stunden Woche beträgt somit rd. 2.152,00 €.

Mit der Erhöhung des Mindestlohns gelten neue Geringfügigkeitsgrenzen.

Die neue **Minijobgrenze** ab 01.01.2024 beträgt 538,00 € (max. 43 Stunden).

Die Arbeitsverträge sind zu überprüfen und eventuell anzupassen.

Auf Grund der Mindestlohnerhöhung ab 01.01.2024 sind die vereinbarten Stunden aller Beschäftigten von Ihnen als Arbeitgeber zu überprüfen.

Die **Midijobgrenze** liegt ab 01.01.2024 zwischen 538,01 € und 2.000,00 €, anstatt bisher 520,01 € und 2.000,00 €.

Die **Bestandsschutzregelung** für Arbeitnehmer mit einem Verdienst zwischen 450,01 € und 520,00 € endet am 31.12.2023. Ab Januar 2024 müssen diese Arbeitnehmer als geringfügig Beschäftigte abgerechnet werden.

Künstlersozialkasse

Ab dem 01.01.2024 bleibt der Beitrag für die Künstlersozialkasse stabil bei 5,00 %.

Bitte beachten Sie die neuen Personalfragebögen ab 01.01.2024.

Diese sind auf unserer Homepage unter www.stb-kiel.de zu finden.

Stand Dezember 2023

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de